

Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 567

St. Mauritiz – Wolbecker Straße / August-Schepers-Straße

1. Textliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

- 1.1 Die Oberkante Fertigfußboden der Gebäude im Erdgeschoss muss mindestens 0,3 m über der Oberkante der jeweils der Erschließung des Gebäudes dienenden Verkehrsfläche liegen.

2. Kennzeichnungen gemäß § 9 Abs. 5 BauGB

2.1 Altlasten

Das gesamte Plangebiet ist Altlastenverdachtsfläche.

Im Baugenehmigungsverfahren ist dem Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit der Stadt Münster als Untere Bodenschutzbehörde nachzuweisen, dass von den vorhandenen Bodenbelastungen keine Gefahren für die im Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) definierten Schutzgüter ausgehen.

3. Hinweise

3.1 Denkmalschutz

Gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG) ist die Entdeckung von Bodendenkmälern (kulturgeschichtliche Bodenfunde, Mauern, Einzelfunde, aber auch Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich der Stadt Münster / Städtische Denkmalbehörde oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster anzuzeigen. Die Fundstelle ist nach § 16 DSchG unverändert zu erhalten.

3.2 Einsichtnahme in Vorschriften

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum „Planen-Bauen-Umwelt“ im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden.